Vorlage Nr. 205/2014

LANDRATSAMT
WALDSHUT

09.10.2014

Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Müllgebührenneukalkulation ab 01.01.2015; Erhöhung der Müllgebühren und der Direktanliefergebühren

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	05.11.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

1. eine Erhöhung der Müllgebühren und der Direktanliefergebühren entsprechend der dargestellten Müllgebührenneukalkulation sowie
2. die Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut ab dem 01.01.2015.

.

Sachverhalt:

I. Betrachtung der Ausgangslage und der Überschüsse:

Mit Beschluss vom 09.11.2011 hatte der Kreistag des Landkreises Waldshut beschlossen, die Müllgebühren und einen Teil der Direktanliefergebühren zu senken. Der Kalkulationszeitraum der damaligen Gebührenkalkulation umfasste die Jahre 2012 bis 2014. Die Jahresgebühr war um durchschnittlich 10,43 % und die Leerungsgebühr um durchschnittlich 12,56 % gesenkt worden.
Die Senkung der Müllgebühren war nach den Vorgaben des KAG erforderlich, um die in den Jahren 2008 bis 2010 erzielten gebührenrechtlichen Überschüsse von insgesamt ca. 2,7 Mio. Euro an die Gebührenzahler zurückzugewähren.

Da dieser Kalkulationszeitraum zum 31.12.2014 endet, sind die Müllgebühren mit Wirkung ab dem 01.01.2015 erneut zu kalkulieren und anzupassen.

Hierbei ist der im Jahr 2011 erwirtschaftete gebührenrechtliche Überschuss von 1.480.572 Euro zu berücksichtigen.
Gemäß § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) ist der Landkreis Waldshut verpflichtet, diesen gebührenrechtlichen Überschuss innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 5 Jahren dem Gebührenschuldner wieder zugute zu bringen. Diese Verpflichtung des Landkreises gegenüber dem Bürger kommt in der Bilanz des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft dadurch zum Ausdruck, dass die gebührenrechtlichen Überschüsse dort in der Position „Rückstellungen für Kostenüberdeckungen KAG“ als Verbindlichkeit ausgewiesen sind.
Für den genannten Überschuss aus dem Jahre 2011 endet der Rückgewährzeitraum Ende 2016. Aus diesem Grund wurde für die Gebührenneukalkulation ein zweijähriger Kalkulationszeitraum gewählt, der die Jahre 2015 und 2016 umfasst.

Praktisch geschieht die Auskehrung der gebührenrechtlichen Überschüsse an den Gebührenschuldner dadurch, dass die Abfallgebühren neu kalkuliert werden und dabei der gebührenrechtliche Überschuss vom errechneten Gebührenbedarf pro Jahr anteilig abgesetzt wird.
Eine Verwendung der gebührenrechtlichen Überschüsse beispielsweise für Investitionen oder für die Rückstellung für die Deponienachfolgekosten ist gemäß KAG nicht zulässig.

II. Grundlagen der Müllgebührenneukalkulation:

Ausgangslage für die Gebührenneukalkulation ist die seit 2006 zusammen mit der Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft entwickelte und im Bau- und Umweltausschuss sowie im Kreistag beschlossene Kalkulationsvariante. Diese Kalkulationsvariante hat sich bewährt und wurde auch für die Kalkulation der Müllgebührenerhöhung 2008 und der Müllgebührensenkung 2012 angewendet.

Diese Kalkulationsvariante beinhaltet u. a., dass die auf den Hausmüllbereich entfallenden ansatzfähigen Kosten zu 60 % durch die Jahresgebühr und zu 40 % durch die Leerungsgebühren erwirtschaftet werden müssen.

Da die Neukalkulation für den Zeitraum ab 2015 erstellt wird, wurden durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bereits die geplanten Aufwendungen und Erträge für 2015 ermittelt, die auch in den Wirtschaftsplan 2015 einfließen werden. Daraus wurden die ansatzfähigen Aufwands- und Ertragspositionen in die Gebührenneukalkulation übernommen.
Der vorläufige Entwurf des Wirtschaftsplanes für 2015 ergab, dass ohne eine Gebührenerhöhung im Jahr 2015 ein handelsrechtlicher Fehlbetrag von etwa 991.100 Euro erzielt würde.

III. Erläuterung der Gebührenneukalkulation:

Wie unter I. erläutert, ist aufgrund der Vorgaben des KAG ein zweijähriger Kalkulationszeitraum vorgegeben.
Im zweijährigen Kalkulationszeitraum ist der gebührenrechtliche Überschuss aus dem Jahre 2011 in Höhe von 1.480.572 Euro an die Gebührenzahler zurückzugewähren. Dies erfolgt dadurch, dass pro Jahr in der Kalkulation ein Teilbetrag des gebührenrechtlichen Überschusses in Höhe von 740.286 Euro vom errechneten Jahresgebührenbedarf abgesetzt wird.

Der unter Berücksichtigung dieses Absetzungsbetrages errechnete Gebührenbedarf ergibt nach Verteilung auf die Kostenträger eine Gebührenerhöhung bei der Jahresgebühr von im Durchschnitt 8,8 %, bei der Leerungsgebühr von durchschnittlich 13,1 % und bei den Direktanliefergebühren von rd. 17,8 %. Die neu errechneten Gebührensätze dürfen nach aktueller Rechtsprechung zum Gebührenrecht nicht gerundet werden. Abweichend hiervon wurde im Bereich der Direktanliefergebühren aus Gründen der Praktikabilität eine Rundung auf zehn Eurocent vorgenommen.

Im Ergebnis erhöhen sich die einzelnen Gebührensätze wie folgt:

Jahresgrundgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2012 bis 2014	Neue Gebühr	Erhöhungsbetrag	Erhöhung in %	Gebühr 2008 bis 2011
40 Liter	67,00 Euro	72,93 Euro	5,93 Euro	8,85 %	74,50 Euro
60 Liter	79,50 Euro	86,54 Euro	7,04 Euro	8,85 %	89,00 Euro
80 Liter	93,50 Euro	101,78 Euro	8,28 Euro	8,85 %	104,50 Euro
120 Liter	116,00 Euro	126,27 Euro	10,27 Euro	8,85 %	130,00 Euro
240 Liter	201,00 Euro	218,79 Euro	17,79 Euro	8,85 %	224,00 Euro
770 Liter	698,00 Euro	759,79 Euro	61,79 Euro	8,85 %	778,50 Euro
1100 Liter	996,00 Euro	1.084,17 Euro	88,17 Euro	8,85 %	1.111,00 Euro

Leerungsgebühr:

Behältervolumen	Gebühr 2012 bis 2014	Neue Gebühr	Erhöhungsbetrag	Erhöhung in %	Gebühr 2008 bis 2011
40 Liter	1,55 Euro	1,75 Euro	0,20 Euro	13,10 %	1,80 Euro
60 Liter	2,20 Euro	2,49 Euro	0,29 Euro	13,10 %	2,50 Euro
80 Liter	2,60 Euro	2,94 Euro	0,34 Euro	13,10 %	2,95 Euro
120 Liter	3,40 Euro	3,85 Euro	0,45 Euro	13,10 %	3,90 Euro
240 Liter	4,70 Euro	5,32 Euro	0,62 Euro	13,10 %	5,35 Euro
770 Liter	16,30 Euro	18,43 Euro	2,13 Euro	13,10 %	18,65 Euro
1100 Liter	23,30 Euro	26,35 Euro	3,05 Euro	13,10 %	25,65 Euro
Müllsack (ca. 60 Liter)	2,70 Euro	2,90 Euro	0,20 Euro	7,40 %	2,50 Euro

Direktanliefergebühren:

Sorte	Gebühr bisher	Neue Gebühr	Erhöhungsbetrag	Erhöhung in %
Erdaushub, Bauschutt zur	15,00 Euro	17,70 Euro	2,70 Euro	18,0 %

Verwertung				
Straßenaufbruch bis max. 50 mm Korngröße	30,00 Euro	35,30 Euro	5,30 Euro	17,7 %
Leicht verunreinigter Erdaushub <= Z2	35,00 Euro	41,20 Euro	6,20 Euro	17,7 %
Verunreinigter Erdaushub, nicht verunreinigter Bauschutt	70,00 Euro	82,50 Euro	12,50 Euro	17,9 %
Aschen, Stäube, Schlacken, Brandschutt, asbesthaltige Abfälle	110,00 Euro	129,60 Euro	19,60 Euro	17,8 %
Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer	35,00 Euro	41,20 Euro	6,20 Euro	17,7 %
Künstliche Mineralfasern (KMF)	**110,00 Euro**	**190,00 Euro**	**80,00 Euro**	**72,7 %**
Abfall zur Verbrennung	198,00 Euro	226,00 Euro	28,00 Euro	14,1 %
Abfall zur Verwertung, Holzabfälle AI bis AIII	45,00 Euro	53,00 Euro	8,00 Euro	17,8 %
Abfall zur Verwertung, Holzabfälle A IV	100,00 Euro	117,80 Euro	17,80 Euro	17,8 %

IV. Lenkungsbedarf:

Da sich unser Müllgebührensystem bewährt hat, hat die Verwaltung nur an folgenden Stellen Lenkungsbedarf erkannt.

IV.1. Lenkungsbedarf bei Deponiegebühren:

Die Deponiegebühren waren bei der Müllgebührenneukalkulation zum 01.01.2012 nicht mitkalkuliert worden. Es wurden lediglich die Gebühren der Sorten „Altholz AIV“ und „Altholz AI bis AIII“ angepasst.
In der vorliegenden neuen Müllgebührenkalkulation wurden die Direktanliefergebühren mitkalkuliert.

Darüber hinaus hat sich ein Steuerungsbedarf bei den Künstlichen Mineralfasern (KMF) (Glaswolle etc.) ergeben.
Die Annahmegebühr für KMF beträgt aktuell 110,00 Euro je Tonne. Im benachbarten Landkreis Lörrach beträgt die Annahmegebühr 173,00 Euro je Tonne. Dieses regionale Missverhältnis führt auf der Kreismülldeponie Lachengraben seit einiger Zeit zu steigenden Anliefermengen für KMF.

Ein Steuerungsbedarf ergibt sich daraus, dass KMF im Vergleich zu anderem Müll je Tonne ein wesentlich größeres Deponievolumen in Anspruch nimmt und dennoch bislang mit der identischen Annahmegebühr in Rechnung gestellt wird wie z.B. Schlacke, Asbest etc.

Etwa 8 m³ KMF entsprechen einer Tonne bei einem Annahmepreis von 110,00 Euro je Tonne. Zum Vergleich entspricht 0,83 m³ Schlacke ca. 1 Tonne, bei einem Annahmepreis von ebenfalls 110,00 Euro je Tonne. Selbst nach dem Einbau der KMF in der Deponie und Verdichtung durch darüberliegende Müllschichten sinkt der Volumenverbrauch nur unwesentlich unter 8 m³ je Tonne. Damit ist der Verbrauch von Deponievolumen bei KMF nahezu um das zehnfach höher als bei Schlacke.

Daher wird empfohlen, den Annahmepreis für KMF auf 190,00 Euro je Tonne anzuheben.

Weiterer Lenkungsbedarf ergibt sich bei der Höhe der Verbrennungsgebühr.
Durch die Gebührenneukalkulation würde die Verbrennungsgebühr auf 233,27 Euro ansteigen. Die privaten Entsorger im Landkreis Waldshut berechnen hingegen für Abfälle zur Verbrennung etwa 160 Euro je Tonne.

Die Verwaltung hat Bedenken gegen eine Anhebung unseres Verbrennungspreises auf über 233 Euro, da hierdurch die gewerblichen Anlieferungen zu stark einbrechen könnten. Da die Sorte des „Abfalls zur Verbrennung“ nahezu die Hälfte der Umsätze auf der Deponie Lachengraben generiert, könnte dies negative Folgen für die Kostensituation haben.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, einen Teil (ca. 20.669 Euro) der aus der Gebührenerhöhung für KMF erwarteten Mehreinnahmen (ca. 28.000 Euro) zur Stabilisierung der Verbrennungsgebühr bei 226,00 Euro je Tonne einzusetzen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn trotz der erhöhten Gebühr für KMF die Anliefermengen von KMF stabil bleiben.

IV.2. Lenkungsbedarf bei den Müllsäcken:

Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit, bei den Müllsäcken steuernd einzugreifen. In den letzten Jahren ist leider festzustellen, dass wir weiterhin hohe Zahlen bei der Anzahl der zu entsorgenden Müllsäcke verzeichnen müssen.

Die Anzahl der verkauften Müllsäcke entwickelte sich seit 2008 wie folgt:

2008: 256.420 Stück
2009: 244.423 Stück
2010: 271.423 Stück
2011: 285.175 Stück
2012: 256.250 Stück
2013: 247.500 Stück

Die auf hohem Niveau stagnierenden Zahlen verkaufter Müllsäcke zeigen, dass die Müllsäcke auch nach der Erhöhung der Sackgebühr zum 01.01.2012 von 2,50 Euro auf 2,70 Euro nach wie vor eine sehr kostengünstige Entsorgungsmöglichkeit darstellen. Anders ist der häufige Gebrauch der Müllsäcke nicht zu erklären. Diesem Trend müssen wir entgegenwirken, weil die Leerung über die Müllbehälter die Regel bleiben muss.

Ein weiteres Problem der Müllsäcke kommt hinzu. Viele Bürger füllen die Säcke viel zu voll mit der Folge, dass mehr als das normale Volumen eines Müllsackes beansprucht wird. Dies und auch Füllungen mit schwerem Material führen vielfach dazu, dass die Müllsäcke zu schwer sind (Zulässig ist ein Füllgewicht von maximal 15 kg je Müllsack). Die Firma Kühl hat schon mehrfach bei uns moniert, dass aus Gründen des Arbeitsschutzes dies nicht hinnehmbar sei. Dementsprechend verfahren wir schon seit längerem so, dass zu schwere Müllsäcke von den Müllwerkern mit einem entsprechenden Aufkleber stehengelassen werden dürfen und müssen.
Eine Verkleinerung der Müllsäcke wurde in Erwägung gezogen, kommt jedoch u. E. nicht in Betracht, da wir große Müllsäcke brauchen, um Entsorgungsmöglichkeiten vorzuhalten für sperrige Kleinteile, die nicht in die Hausmülltonne passen. Es gibt viele Bürger, die nicht mobil sind, um selber Sperrmüllannahmezentren für solche Kleinteile anfahren zu können.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung vor, die Müllsäcke in etwa im Verhältnis zu den Leerungsgebühren zu verteuern. Nur dadurch kann eine Lenkungswirkung dahingehend erzielt werden, dass Bürger weniger Müllsäcke und wieder mehr Müllbehälterleerungen in Anspruch nehmen.

Die Verwaltung stellt sich die Verteuerung der Müllsäcke wie folgt vor:
Die Müllgebührenneukalkulation ergäbe bei den Müllsäcken eine Gebühr von 2,38 Euro. Um die gewünschte Lenkungswirkung zu erzielen, schlägt die Verwaltung vor, diese Gebühr nicht zu realisieren und stattdessen den Preis von bisher 2,70 Euro auf 2,90 Euro anzuheben. Preislich (vorausgesetzt die Müllsäcke werden nur ordnungsgemäß befüllt) wäre diese Gebühr für den Müllsack im Vergleich zu den neuen Leerungsgebühren bei etwa 80 Liter angesiedelt, also volumenbezogen etwas teurer als bisher. Der gewünschte Lenkungseffekt könnte sicherlich nachhaltiger erzielt werden, wenn die Preise für die Müllsäcke über 2,90 Euro hinaus angehoben werden würden.

V. Satzungsänderung:

Für die praktische Umsetzung der Müllgebührenerhöhung ist eine Änderung der Müllgebührensatzung erforderlich und ein dahingehender ausdrücklicher Kreistagsbeschluss. Die Verwaltung beabsichtigt, am Text der Abfallgebührensatzung folgende Änderungen vorzunehmen: Bei § 3 Absatz 3 b) Ziffer 5. entfällt in der Aufzählung der Begriff „Künstliche Mineralfasern“. Stattdessen wird für die Künstlichen Mineralfasern ein eigener Gebührentatbestand unter § 3 Absatz 3 b) Ziffer 10. geschaffen und neu in die Gebührensatzung eingefügt.
Im Übrigen bleibt der Textteil der Abfallgebührensatzung unverändert. Es werden lediglich die neu errechneten Gebührensätze gemäß der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses an den Kreistag neu eingetragen. Wie oben angeführt, ist es gemäß dem KAG notwendig, dass die Müllgebührenerhöhung zum 01. Januar 2015 wirksam wird.

Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses:

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.10.2014 die Müllgebührenneukalkulation 2015/2016 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag

1. eine Erhöhung der Müllgebühren und der Direktanliefergebühren entsprechend der dargestellten Müllgebührenneukalkulation zu beschließen,
2. dementsprechend die Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut ab dem 01.01.2015 zu beschließen.

Finanzierung:

In den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft werden in den Jahren 2015 bis 2016 jeweils Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zum Ausgleich des gebührenrechtlichen Überschusses 2011 geplant.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen:

1 Müllgebührenneukalkulation 2015/2016
1 Änderungstext der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut

1 Müllgebührenvergleich (alt/neu) in Abhängigkeit von der Leerungshäufigkeit
1 Kostenartenvergleich 2015/2012 (Analyse der Aufwandserhöhung seit 2012